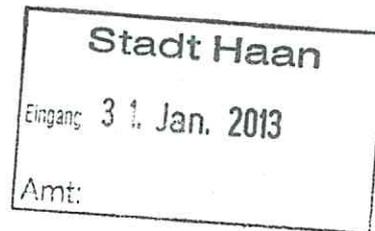


Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 19.12.2012  
Aktenzeichen 80-2  
Datum 29. Januar 2013

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606  
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

## Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 115**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Bereich Polnische Mütze**

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

### 1. Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten oder fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzzone. Oberirdische Gewässer sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass

- der Untergrund für eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht geeignet ist;
- das Niederschlagswasser der vorhandenen und ausreichend dimensionierten Kanalisation zugeführt werden soll
- und die Niederschlagswasserbeseitigung des Plangebietes durch die vorhandene technische Infrastruktur gesichert ist.

Folgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu beachten:

- Das Niederschlagswasser im Bereich der Gräfrather Straße (östl. Plangebiet) soll über das vorhandene Mischwassernetz dem Abwasserbetriebspunkt „Holthausen“ zugeführt werden. Für diesen Betriebspunkt liegt derzeit kein Wasserrecht vor. Im derzeit - bei der Bezirksregierung - laufenden Wasserrechtsverfahren sind die neu anzuschließenden Flächen des Plangebietes der Gräfrather Straße noch nicht berücksichtigt. Hier ist eine Änderung des Wasserrechts zu beantragen.
- Das Niederschlagswasser der Gruitener Straße (westliches Plangebiet) soll über einen vorhandenen, ausreichend dimensionierten Kanal in das an der A 46 gelegene Rückhaltebecken des Landesbetriebs Straßen.NRW abgeleitet werden. Hier ist

...

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

nachzuweisen, dass das Planungsrecht (Planfeststellung für den Ausbau der A 46 und das Rückhaltebecken) und die Beckenkonzeption den Anschluss weiterer Flächen zulassen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen bei Beachtung und Umsetzung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

## **2. Untere Immissionsschutzbehörde**

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

## **3. Untere Bodenschutzbehörde**

### **3.1 Allgemeiner Bodenschutz**

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

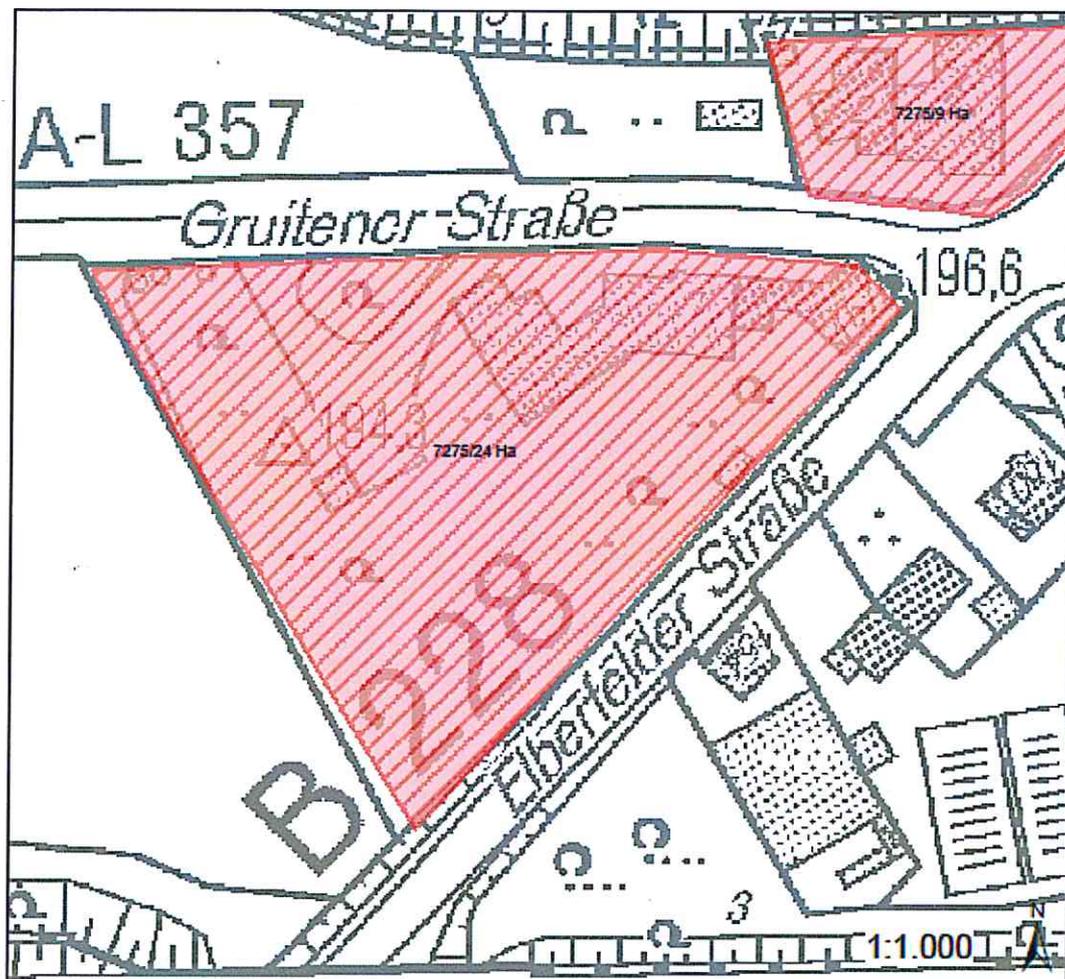
### **3.2 Altlasten**

Auf den Flurstücken 438, 439 und 440 befindet sich der im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen und Deponien („Altlastenkataster“) mit der Kreis-Nr. 7275/24 Ha verzeichnete Altstandort „ehem. Fa. Hugenbruch“.

Dieser Altstandort ist bislang nicht weiter untersucht worden. Aufgrund der langjährigen Nutzung als Standort eines Großhandels in verschiedenen Bereichen (chemische Erzeugnisse, Baustoffe und Bauelemente aus mineralischen Stoffen, feste Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse) in der Handel- und Lagerungsbranche und als Standort einer Tankstelle ist nicht auszuschließen, dass von der Fläche Gefahren ausgehen bzw. Belastungen vorhanden sind. Somit ist der Altstandort mit der Altlastenklasse 3 („altlastverdächtige Fläche“) im Kataster verzeichnet.

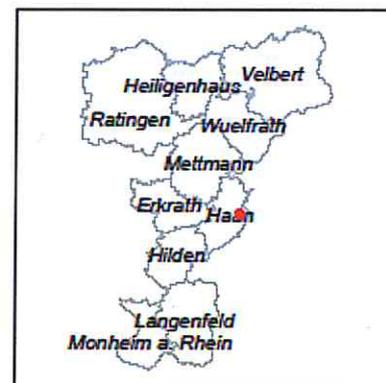
Es wird angeregt, im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme auf der entsprechenden Fläche in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises eine Orientierende Altlastenuntersuchung durchführen zu lassen, die Fläche im Bebauungsplan gemäß dem Auszug aus dem Altlastenkataster zu kennzeichnen und im Bebauungsplan den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde in baurechtlichen Verfahren, die die altlastverdächtige Fläche betreffen, zu beteiligen ist.

## Auszug aus dem Altlastenkataster



## Legende

-  Klasse 1 noch keine Verdachtsbewertung
-  Klasse 2 keine Gefahr bei derz. Nutzung
-  Klasse 3 altlastverdächtige Fläche
-  Klasse 4 Verdacht generell ausgeräumt
-  Klasse 5 Altlast
-  Klasse 6 Altlast mit dauerhafter Beschränkung
-  Klasse 7 sanierte Fläche ohne Überwachung
-  Klasse 8 sanierte Fläche mit Überwachung/Nachsorge
-  Kein Eintrag



Kreis Mettmann  
 Umweltamt  
 Hr. Frentjen  
 02104/99-2898  
 heiko.frentjen@kreis-mettmann.de

**4. Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:**

In dem Schallgutachten (Accon Köln, vom 19.10.12; Anlage zum BP) wurde ermittelt, dass durch die geplante wesentliche Änderung der Straßen im BP-Gebiet zusätzliche Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16.

BlmSchV) für Mischgebiete für den Tages- und Nachtzeitraum an Gebäuden innerhalb und an einem Gebäude außerhalb des Ausbaubereichs entstehen. Bereits zum heutigen Zeitpunkt sind die ermittelten Beurteilungspegel in diesen Bereichen sehr hoch (über 70 / 60 dB(A) tags / nachts) und damit gesunde Wohnverhältnisse in den entsprechenden Bereichen nur eingeschränkt gegeben.

Aufgrund der o.g. festgestellten Werte soll im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens gemäß der 24. BImSchV geprüft werden, welche konkreten passiven Schallschutzmaßnahmen für welche Gebäudefassaden umzusetzen sind.

Hierbei sollten auch insbesondere schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungsanlagen gemäß VDI 2719 für zum Schlafen geeignete Räume, die zu den Bundes- und Landstraßen hin orientiert sind, installiert werden (bzw. nach VDI 2719 bei nächtlichen Beurteilungspegeln über 50 dB(A)).

Für den BP wird empfohlen, für die angrenzenden Wohngebäude (obwohl diese sich außerhalb des jetzigen Plangebietes befinden) nach Möglichkeit für den Fall von Um- oder Neubauten eine Gebäudeanordnung / Grundrissgestaltung festzusetzen oder zu empfehlen, bei der die Aufenthaltsräume oder zumindest die zum Schlafen geeigneten Räume auf den lärmabgewandten Seiten anzuordnen sind.

#### **5. Aus Sicht des Liegenschaftsamtes:**

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

#### **6. Untere Landschaftsbehörde:**

Landschaftsplan:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Entwicklungsziel Nr. 1.2-16 „Anreicherung“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant, aber geringfügig der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.8-19.

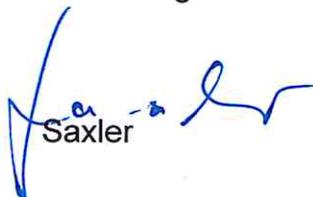
Vor Abgabe einer fachtechnischen Stellungnahme werde ich im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes den Beirat beteiligen. Nach erfolgter Beiratsbeteiligung (voraussichtlich am 13.03.2013) werde ich eine Nachricht über das Ergebnis abgeben.

#### **7. Planungsrecht:**

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Angrenzend ist eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

  
Saxler

Stadt Haan

Eingang: 23. Mai 2013



Kreis Mettmann  
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister  
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 19.12.2012  
Aktenzeichen 80-2  
Datum 21. Mai 2013

Auskunft erteilt Herr Saxler  
Zimmer 2.105  
Tel. 02104\_99\_ 2606  
Fax 02104\_99\_ 84-2606  
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder  
Antwort das Aktenzeichen an.

### Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

**Bebauungsplan Nr. 115**  
**Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Bereich Polnische Mütze**

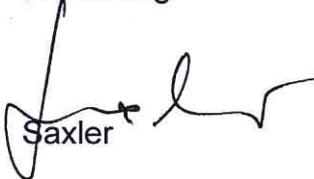
In Ergänzung zu meinem Schreiben vom 29. Januar 2013 äußere ich mich zu der og. Planungsmaßnahme wie folgt:

#### **Untere Landschaftsbehörde:**

Nach erfolgter Beiratsbeteiligung am 15.05.2013 werden im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Polnische Mütze“ unter Beachtung aller im LPF dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der „Doppeldeckung“ gemäß § 16 (1) LG NW weiterhin auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleibt.

Im Auftrag

  
Saxler

**Dienstgebäude**  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
(Lieferadresse)  
**Telefon (Zentrale)**  
02104\_99\_0

**Fax (Zentrale)**  
02104\_99\_4444

**Homepage**  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)  
**E-Mail (Zentrale)**  
[kme@kreis-mettmann.de](mailto:kme@kreis-mettmann.de)

**Besuchszeit**  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
**Straßenverkehrsamt**  
7.30 bis 12.00 Uhr und  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

**Konten**  
Kreissparkasse Düsseldorf  
Kto. 0001000504  
BLZ 301 502 00  
Postbank Essen  
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

3

Amt 67

Stadt Haan  
Eingang: 24. Jan. 2013  
Amt:

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum 16.01.2013  
Seite 1 von 2

Stadt Haan  
Ordnungsamt  
Postfach 1665  
42760 Haan

Jurländer!

STADT HILDEN  
Poststelle  
22. Jan. 2013  
Amt ..... Anl. ....

IV/60

~~III/32~~

Aktenzeichen:  
22.5-3-5158008-4/13/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Mandelkow  
Zimmer 117  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**

Haan, Bebauungsplan Nr. 115 Polnische Mütze

Ihr Schreiben vom 04.01.2013, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Außerdem existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. **Ich empfehle die geophysikalische Untersuchung der Verdachte sowie die Überprüfung der zu überbauenden Fläche sofern diese nicht innerhalb der geräumten Fläche liegt.** Wenn es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

**Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED3



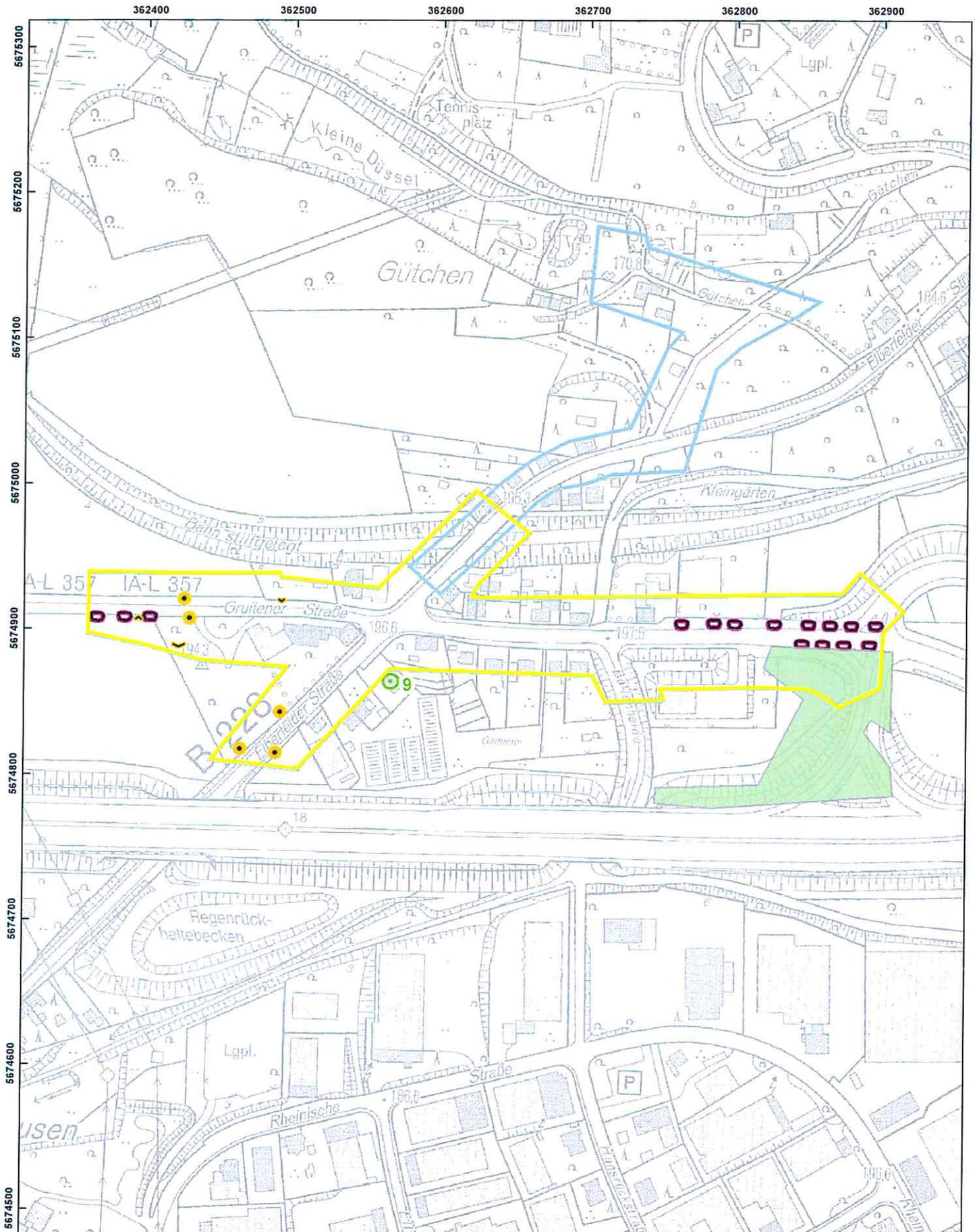
Datum 16.01.2013  
Seite 2 von 2

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5158008-155/12 vom 17.10.2012. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html)

Im Auftrag

*Mandelkow*  
(Mandelkow)



**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :**  
 22.5-3-5158008-4/13

Maßstab : 1:3.500  
 Datum : 16.01.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

**Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

**Legende**

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben
	Antragsfläche		Panzergraben
	nicht auswertbare Fläche		Schützenloch
	Blindgängerverdachtspunkt		militärische Anlage
	geräumte Blindgänger		Stellung
	geräumte Fläche		

## Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

**Auflagen:** Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an [kbd@brd.nrw.de](mailto:kbd@brd.nrw.de).

Im Auftrag  
gez. Schiefers

Stadt Haan  
Frau Sabine Scharf  
Alleestr. 8  
42781 Haan

AGNU e.V. HAAN  
Sven M.Kübler  
Am Bändenfeld 50  
42781 Haan  
17.01.2013

**Betr.: BP Nr. 115 Polnische Mütze**  
**Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)**

**Sehr geehrte Frau Scharf,**

**Kurz und knapp: Die Planung wird abgelehnt!**

**Begründung:**

Die Verkehrsuntersuchung von Runge + Kuchler datiert vom März 2012 und basiert auf der Erwartung, dass im Technologiepark ein Unternehmen mit ca. 3.000 Mitarbeitern neu angesiedelt wird. Diese Grundlage ist entfallen und es ist wohl nicht abzusehen, derart viele Mitarbeiter auf diesen Flächen zu beschäftigen, wenn nicht gerade eine Europazentrale kommt.

Zudem ist die Gruitener Straße heute mit (nur) 8.500-9.000 Fahrten belastet. Man rechnete im Gutachten mit weiteren 3.400 Fahrten. Also ein Zuwachs um mehr als 30%.

Heute gibt es an wenigen Stunden - man mag fast sagen Minuten! - am Tag eine hohe Verkehrsbelastung. Diese ist allerdings unter anderem den schlechten Ampelschaltung an den Auffahrten A46 geschuldet. Wir hatten bereits damals einen Kreisverkehr angeregt, der in Anbetracht der freien Fläche großzügig hätte ausgelegt werden können!

Der westliche Ast mit einer separaten Spur von Gruitener kommend auf die A46 Richtung Wuppertal. Ebenso eine Rechtsabbiegespur Richtung Haan von der A46 Richtung Wuppertal.

Nicht hinnehmbar ist die Benachteiligung des Radverkehrs, dem 500 m Umweg zugemutet wird, Autofahrern mutet man aber keine Wartezeit (im warmen Auto) zu!

Nicht hinnehmbar ist die "Verschwendung" von 2,3 Millionen €, nur um Autofahrern 2 Minuten Fahrzeit zu ersparen. Außerdem, was nutzt der tolle Ausbau Polnische Mütze, wenn genau diese Autofahrer eine Minute später auf der A46 (in welche Richtung auch immer...) im Stau stehen?

Nicht hinnehmbar ist die Ableitung des Niederschlagswasser in den Hühnerbach. Wo findet eine Rückhaltung und Klärung statt?

Der Umbau dieser historischen Kreuzung und Abriss eines markanten Gebäudes am Stadteingang zu Haan und stattdessen eine 4-spurige Straße bzw. Kreuzung zu planen, ist völlig überdimensioniert.

**Fazit:**

Der Bedarf für diese völlig überdimensionierte Planung ist nicht da und auch nicht absehbar. Allerdings sind Verbesserungen an den Auffahrten zur A46 empfehlenswert.

**PS:**

Die genannten Fahrzeiten im Gutachten (Kreuz Hilden bis Technologiepark) von 6,1 Minuten sind völlig unrealistisch! Google-Maps rechnet da vernünftigerweise mit 8 Minuten.

Anfahrt über die Millratherstraße statt A46 Haan Ost gibt der Gutachter mit 8,9 Minuten an, Google Maps hingegen mit 13 Minuten!

Ob da noch mehr Zahlenfehler im Gutachten stecken?

**Mit freundlichem Gruß**

**Sven M.Kübler**  
AGNU Haan e.V.  
Für den Vorstand